

Verband der Organisationen des Personals
der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg
Fédération des organisations du personnel des
institutions sociales fribourgeoises

ADRESSE DES SEKRETARIATS:

Bd de Pérolles 8
Postfach 533
1701 Freiburg
Tel.: 026 309 26 40
eMail: secretariat@fopis.ch
Internet: www.vopsi.ch

Kollektivmitglieder: Berufsverbände und Gewerkschaft

FPV/AFP

Freiburger PsychologInnen-Verband
www.psyfr.ch

AVENIRSOCIAL

Sektion Freiburg
www.avenirsocial.ch

PSYCHOMOTORIK SCHWEIZ

Verband der Psychomotoriktherapeutinnen
und -therapeuten
www.psychomotorik-schweiz.ch

ATSF

Association des travailleurs
socioprofessionnels fribourgeois
atsf.ch@gmail.com

ARLD

Association romande des logopédistes
diplômés, Sektion Freiburg
www.arld.ch

GFEP

Groupement fribourgeois des ergo-
thérapeutes et physiothérapeutes

GFMES

Groupement fribourgeois des maîtres de
l'enseignement spécialisé
www.gfmes.ch

VPOD

Verband des Personals öffentlicher Dienste
Region Freiburg
www.ssp-fribourg.ch

Copyright: www.vopsi.ch
Design: bmp-services.ch
Print: bmp-services.ch

Die neue VOPSI-Generalsekretärin!

*Willkommen Sophie Tritten,
die neue FOPIS-Generalsekretärin!*



Steckbrief Sophie Tritten:

*Sophie ist 41 Jahre alt, verheiratet und
Mutter eines 7-jährigen Sohnes und einer
5-jährigen Tochter.*

Ausbildung und Diplome:

- Eidgenössische Matur am Collège
St-Michel im Jahr 1995.
- Lizentiat Rechtswissenschaft
an der Universität Freiburg, Juni 2000.

*Im Juli 2001 Anstellung im Rektorat der Universität Freiburg,
hauptsächlich für die Koordination des Netzwerks BENEFRI (Netzwerk
zwischen den Universitäten Bern, Neuenburg und Freiburg). Von Ja-
nuar 2008 bis September 2017 Arbeit als Juristin im Rechtsdienst der
Universität Freiburg. Zwischen 2007 und 2017 Vorsitz im Verein des
administrativen und technischen Personals der Universität (VPU).*

*Im Mai 2017 wurde sie in ihrer Wohngemeinde Gibloux zur Generalrätin
gewählt. Sie sitzt in der Sozialkommission und in der Einbürgerungs-
kommission. Daneben ist sie Präsidentin des Vereins La Maison
des Petits, dessen Ziel es ist, die Tätigkeit der Kinderkrippe in der
Ortschaft Vuisternens-en-Ogoz zu begleiten.
In ihrer Freizeit betreibt sie Yoga, Häkeln und Basteln (Scrapbooking).*

*Sophie Tritten, VOPSI-Generalsekretärin
sophie.tritten@fopis.ch • 026 309 26 43
Anwesend: Mo und Do ganztags, Di am Nachmittag.*

AGENDA die nächsten GV

| | |
|---------------------------|-----------|
| 15. März 2018 | ATSF |
| 21. März 2018 | FPV / AFP |
| 8. Mai 2018 | FOPIS |
| 12. Juni 2018 um 17U00 | GFMES |

ATSF Association des Travailleurs Socioprofessionnels Fribourgeois/Verband sozialpädagogischer Fachkräfte Freiburg

Um die Frage zu beantworten, wer wir sind und was unser Nutzen ist, möchte ich zum Einstieg auf die offiziellen Statuten verweisen.

Das allgemeine Ziel der ATSF/ist, alle Personen zu vereinen und zu unterstützen, die im Kanton Freiburg eine sozialpädagogische Tätigkeit mit oder ohne soziale Ausbildung ausüben.

Wir sind also keine Gewerkschaft!

Das Ziel ist

- *Informationen über unsere Aufgabenbereiche zu vermitteln;*
- *sicherzustellen, dass wir in verschiedenen Kommissionen vertreten sind;*
- *usere Interessen somit über den Verband der Organisationen des Personals der Sozialen Institutionen des Kantons Freiburg (VOPSI) zu vertreten.*

Die Daseinsberechtigung der ATSF

Zusammengefasst:

ATSF/VOPSI bedeutet, zusammengeschlossen zu sein, um sich als Gruppe am Berufsleben zu beteiligen, allen zu ermöglichen, dass sie sich als Individuum, vor allem aber als „Berufskategorie“ insgesamt verbreiten, verteidigen und weiterentwickeln.

In den letzten Jahren haben wir Projekte in Form von Diskussionsthemen lanciert:

- *Überlegungen und Sondierungen zur Integration von Sozialpädagogen/innen in unseren Verband*
- *Einrichtung einer E-Mail-Adresse*
- *Erstellung einer Liste von ATSF/Kontakten zur Information der Mitglieder*
- *Mobilisierung der/des ATSF/durch Organisieren eines 1.-Mai-Picknicks*
- *Aktionen gegenüber den neuen Sozialagoginnen und -agogen, die ihre Ausbildung gerade absolviert haben, um sie über den Verband zu informieren und für diesen zu interessieren*

Durch unsere Treffen übermittelt jedes Mitglied in seiner/ihrer Institution den Kolleginnen und Kollegen die nötigen Informationen über ein Thema oder über Stellungnahmen des VOPSI zu verschiedenen Themen, z.B. gegenüber den Arbeitgebern oder dem Staat.

Im Zusammenschluss als Verband sind wir gewichtige Ansprechpartner/innen mit Meinungen und Forderungen zu Umfeld und Inhalt unserer Arbeit, die es bekannt zu machen gilt.

In diesem Sinn schlagen wir vor, die fachliche Aufgabe unseres Verbands auszuweiten, indem wir die sozialpädagogischen Funktionen (Sozialpädagogen/innen und Fachmann/Fachfrau Betreuung) wie auch die Angestellten der nicht durch einen Verband vertretenen Institutionen integrieren.

Es geht darum, einen Ort zu haben, wo man sich ausdrücken und informieren kann über das, was in unseren Institutionen passiert, sei es politisch oder finanziell.

Wir sind unter folgender Adresse erreichbar: atsf.ch@gmail.com

*Olivier Buro,
Co-Präsident und Kassier*

DIE FRAGE DES MONATS

Habe ich Anrecht auf Urlaub, wenn mein Kind krank ist?

Im Fall der Krankheit eines Kindes sieht der GAV in Art. 20.2, Buchst. a, Ziffer 8 vor, dass der/die Mitarbeiter/in bei Vorweisen eines Arzteugnisses, das die Anwesenheit des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin belegt, Anrecht auf einen bezahlten Urlaub von bis zu fünf Tagen hat. Diese Bestimmung kommt dem Personal mehr entgegen als das Arbeitsgesetz, das die Frage eines bezahlten Urlaubs nicht regelt.

Anders ist die Lage, wenn es um ein Kind geht, das unter einer chronischen oder schweren Krankheit leidet, die eine über den Rahmen von fünf Tagen hinausgehende Betreuung erfordert. Art. 44 des GAV besagt, dass jede Änderung der Reglementation des Dienstverhältnisses des Staatspersonals betreffend Funktionseinreihung, Gehälter, Sozialzulagen, allgemeine Arbeitsdauer, Ruhetage und Ferien in analoger Anwendung und von Rechts wegen eine Anpassung des GAV nach sich zieht. Dieser Artikel weist deutlich darauf hin, dass der Gesamtarbeitsvertrag für die aufgezählten Punkte die Regelung übernimmt, die für das vom Staat Freiburg angestellte Personal gilt. Daher bestünde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der spezialisierten Institutionen die Möglichkeit, sich auf Art. 118 StPG zu beziehen, die im Wortlaut besagt: „Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kann auch längerer bezahlter Urlaub gewährt werden, und zwar für eine Ausbildung, eine Aufgabe von allgemeinem Interesse oder aus anderen triftigen Gründen.« Dem eigenen Kind während einer längeren medizinischen Behandlung die nötige Unterstützung zukommen zu lassen, ist im Sinne dieser Regelung ein triftiger Grund. Für einen solchen Fall ist eine auf diese Bestimmung des StPG gestützte Verhandlung mit dem Arbeitgeber vorstellbar.